



Vertrag (Tarif F-K 1)

Vertrags-Nr: _____
(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

zwischen der VG MUSIKEDITION
- Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104
34119 Kassel

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der

Name der Gemeinde *	

Straße / Hausnummer	

PLZ / Ort	

Ansprechpartner	Tel.-Nr.
_____	_____
E-Mail	E-Mail Rechnungsempfänger
_____	(wenn abweichend)

hier vertreten durch	

- nachstehend als **Gemeinde** bezeichnet -

§ 1 Rechtseinräumung

1. Die VG Musikedition räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der Gemeinde das Recht ein, reprographische Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern/ Liedtexten, für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwenden.
2. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden.

* Handelt es sich um eine Pfarreiengemeinschaft, Gesamtkirchengemeinde, Stadtkirchengemeinde o.ä., sind der VG Musikedition die Anschriften aller Einzelgemeinden mitzuteilen (siehe Anhang).

3. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1 genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht,
 - a) Lieder/Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. PowerPoint) einzubringen,
 - b) der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG und das Senderecht gem. § 20 UrhG von Liedtexten ausschließlich im Zusammenhang mit der Sendung oder der öffentlichen Zugänglichmachung von Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen.
4. Eingeräumt wird weiter das Recht zur Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o.ä.), sofern es sich dabei nicht um ein professionell (Verlag oder Druckerei) hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße (=durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten.
5.
 - a) Die vorgenannten Rechtseinräumungen umfassen ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteinräumung nicht widersprochen hat. Über vorliegende und zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG aktuell auf Ihrer Internetseite. Die Gemeinde ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren und entsprechende Nutzungen jedweder Art unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche zu beenden. Die Gemeinde stellt die VG für den Fall der nicht umgehenden Beendigung entsprechender Nutzungen von allen Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber frei.
 - b) Die erweiterte Rechtseinräumung gemäß Abs. 5. a) gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.
6. Die Vervielfältigungsstücke und evtl. hergestellte Liedsammlungen im Sinne dieses Vertrages dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes der Gemeinde und der gemeindlichen Veranstaltungen verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Vervielfältigungen oder anderen Nutzungen im Rahmen dieses Vertrages hat die Nennung des Rechteinhabers (Komponist, Texter, dt. Textdichter, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag) zu erfolgen
7. Für Vervielfältigungen eines Liedes, die über die vereinbarte Gemeindegröße hinausgehen, muss vorher bei der VG die Genehmigung eingeholt werden.

§ 2 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen und Verwendung der Vervielfältigungsstücke nach diesem Vertrag zahlt die Gemeinde an die VG eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe des jeweils unter www.vg-musikedition.de veröffentlichten Tarifs zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%).
2. Die Zahlung ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig.
3. Bei Vertragsabschluss fällt die Gemeinde unter die Tarifkategorie _____.

Kategorie	Gemeindepauschalen (=durchschnittliche Besucherzahl* Hauptgottesdienst)	Jährliche Vergütung (zzgl. 7% USt.)
A	bis 49 Personen	152,00
B	50 bis 99 Personen	227,00
C	100 bis 249 Personen	303,00
D	250 bis 499 Personen	381,00
E	500 bis 999 Personen	539,00
F	1.000 bis 1.499 Personen	699,00
G	1.500 bis 2.999 Personen	928,00
H	3.000 bis 4.999 Personen	1.159,00

(Stand 01.07.2022)

* Die durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes berechnet sich wie folgt:

Besucher „vor Ort“ + „Besucher“, die den Gottesdienst ggfs. via Live-Stream, Fernsehen o.ä. (z.B. in Krankenhäusern, Seniorenheimen usw.) verfolgen. Für die öffentliche Wiedergabe in Einrichtungen, die nicht zur Gemeinde gehören, sind ggfs. weitere Rechte bei der VG Musikedition einzuholen.

4. Aufgrund der bereits in Pauschalverträgen eingeräumten Rechte erhalten katholische Gemeinden auf die vorstehenden Vergütungen einen Nachlass in Höhe von 10%, evangelische Gemeinden in Höhe von 20%.
5. Handelt es sich bei der Gemeinde um eine Pfarreiengemeinschaft, Gesamtkirchengemeinde, Stadtkirchengemeinde o.ä., sind die jeweiligen durchschnittlichen Besucherzahlen der Hauptgottesdienste sämtlicher Einzelgemeinden anzugeben (Anhang). Die Gesamtvergütung ergibt sich aus der Addition der Vergütungspauschalen je Einzelgemeinde.
6. Änderungen der Gemeindegröße (bzw. Besucherzahlen), die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben, müssen der VG unaufgefordert, spätestens zum 31.01. eines Jahres, mitgeteilt werden.
7. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich geregelten Nutzungen nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
8. Bei Gemeinden, die einem Verband (o.ä.) angehören, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, reduziert sich die Vergütung um den im Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Die Einrichtung verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.

§ 3 Freistellung

In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die Gemeinde von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

§ 4 Testphase

1.
 - a) Für die Dauer von 12 Monaten ab dem nächsten 1. Januar nach Vertragsbeginn wird eine Erhebung durchgeführt, die dazu dient, die Pauschalvergütung der Nutzung entsprechend an die Urheber weiterzuleiten.
 - b) Der VG ist dabei vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eine Aufstellung über die hergestellten Vervielfältigungen (Titelliste) zu übermitteln. Die Titellisten müssen die Verlags- und Autorenangaben enthalten. Als Eingangsfristen für die Titellisten gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10.; bei Säumnis wird ein Säumnisbetrag in Höhe von EUR 25,- fällig. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Titellisten unberührt.
2. Die Vertragspartner vereinbaren alle vier Jahre eine neue Erhebung.

§ 5 Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Gemeinde die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist die Gemeinde darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Gemeinde an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.

4. Personenbezogene Daten werden lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung, verarbeitet.
5. Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.

§ 6 Laufzeit

1. Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar; die Kündigung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Bei Vertragsende sind vorhandene Kopien, Folien, Digitalisate und Sammlungen gem. § 1 Abs. 3 an die VG zu übersenden bzw. zu löschen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel; es gilt deutsches Recht.

Kassel, den _____, _____, den _____

Christian Krauß
Geschäftsführer (VG Musikedition)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Gemeinde

Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.

Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.

Anhang

(bitte ausfüllen, wenn der vorstehende Vertrag für eine Pfarreiengemeinschaft, Gesamt- oder Stadtkirchengemeinde o.ä. abgeschlossen wird)

1. Einzelgemeinde (Name)

Straße	PLZ / Ort	Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
--------	-----------	----------------------------------

2. Einzelgemeinde (Name)

Straße	PLZ / Ort	Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
--------	-----------	----------------------------------

3. Einzelgemeinde (Name)

Straße	PLZ / Ort	Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
--------	-----------	----------------------------------

4. Einzelgemeinde (Name)

Straße	PLZ / Ort	Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
--------	-----------	----------------------------------

5. Einzelgemeinde (Name)

Straße	PLZ / Ort	Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
--------	-----------	----------------------------------

(Weitere Einzelgemeinden sind ggf. gesondert anzugeben.)

Bitte den Vertrag vollständig mit dem kostenlosen Adobe Reader oder gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen, unterzeichnen und senden per E-Mail an fki@vg-musikedition.de oder per Post an

VG MUSIKEDITION

Friedrich-Ebert-Straße 104
34119 Kassel

Bei telefonischen Rückfragen: (0561) 109656-13.